

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

[Urteil 7B_295/2023 vom 16.02.2024](#)

Nachverfahren bzgl. Umwandlung einer stationären Massnahme in eine Verwahrung. Zulässigkeit Gutachten aus einem anderen (hängigen) Verfahren beizuziehen

Die in einem Nachverfahren gegen den Beschwerdeführer angeordnete Verwahrung wurde durch das Bundesgericht gestützt. Die Vorinstanz hat gemäss Bundesgericht zu Recht ein Gutachten beigezogen, welches in einem weiteren hängigen Verfahren gegen den Beschwerdeführer erstellt worden ist.

Es ist gemäss Bundesgericht zulässig auf das aktuellere beigezogene Gutachten abzustellen.

Aus den Erwägungen:

E.4.4.4. **Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Gericht bei widersprüchlichen Gutachten auf das spätere Gutachten abstellt, sofern der zweite Sachverständige in Kenntnis des ersten Gutachtens und nach einlässlicher Auseinandersetzung mit diesem zu seiner Einschätzung gelangte** (Urteil 6B_770/2020 vom 25. November 2020 E. 1.4.2 mit Hinweis; MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 17 zu Art. 189 StPO). **Das Gericht ist nicht verpflichtet, seiner Beweiswürdigung in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" das für den Beschuldigten günstigere Gutachten zugrunde zu legen, wenn ein anderes Gutachten seines Erachtens überzeugender ist** (vgl. BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1; Urteile 6B_595/2021 vom 24. Juni 2022 E. 5.3.1; 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021 E. 6.3; 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.3; je mit Hinweisen).

E.4.4.5. **Das Gericht zieht Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist** (Art. 194 Abs. 1 StPO). Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 Abs. 1 StPO) ist das Gericht dazu verpflichtet (Urteil 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021 E. 5.2). **Beigezogen werden kann auch ein sich in den Akten befindliches Gutachten** (vgl. AGATA DZIERZEGA ZGRAGGEN, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 194 StPO), um etwa die Erforderlichkeit einer therapeutischen Massnahme beurteilen zu können (Urteil 1B_600/2020 vom 29. März 2021 E. 2.1; ISABELLE PONCET, in: Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl. 2019, N. 8 zu Art. 194 StPO). Die Würdigung des Inhalts der beigezogenen Akten ist Sache des Gerichts (Urteil 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021 E. 5.2).

E.4.5.

E.4.5.1. Der Umstand, dass die Vorinstanz bei der Beurteilung der erstinstanzlich gemäss Art. 62c Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StGB angeordneten Verwahrung das aktuellere Gutachten von Dr. med. C. vom 8. April 2022 beigezogen hat, ist entgegen der Beschwerde nicht zu beanstanden. Sie war vielmehr dazu gehalten, um die Erfolgsaussichten einer ambulanten therapeutischen Massnahme nach Art. 63 StGB gestützt auf die aktuellere gutachterliche Grundlage beurteilen zu können (vgl. oben E. 4.4.5). Dass die erste Instanz das Gutachten von med. pract. B. vom 2. November 2021 in ihrem Nachentscheid vom 11. Juli 2022 als "vollständig, ausführlich, fachlich fundiert" und "frei von Widersprüchen" qualifiziert hatte, ändert daran nichts, zumal auch die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss von dessen Verwertbarkeit ausgeht.

Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass sich Dr. med. C. in ihrem Gutachten vom 8. April 2022 mit derselben Thematik befasste, die auch Gegenstand des Gutachtens von med. pract. B. vom 2. November 2021 war. Ebenso wenig bestreitet er, dass es sich beim Gutachten von Dr. med. C. um das aktuellere Gutachten handelt. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was die Verwertbarkeit des Gutachtens von Dr. med. C. in Frage stellen würde. Damit einhergehend legt er nicht dar, dass und inwiefern die Vorinstanz in Willkür verfallen sein soll, wenn sie darauf abstellt (vgl. oben E. 4.4.3).

E.4.5.2. Die Vorinstanz hält zu Recht fest, dass die gutachterliche Berücksichtigung des noch nicht strafrechtlich beurteilten Vorfalles vom 27. Dezember 2020 (vgl. oben E. 4.2) bei der Würdigung der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers die Unschuldsvermutung (Art. 6 Ziff. 2 EMRK) nicht verletze. Es ist nicht zu beanstanden, dass Dr. med. C. diesen Vorfall in ihrem Gutachten mitberücksichtigt. Ein psychiatrisches Gutachten ergibt nur unter der Annahme Sinn, dass die beschuldigte Person die Tat begangen hat. Ansonsten wäre das Gutachten gegenstandslos. Es muss daher jedenfalls zulässig sein, der sachverständigen Person aufzutragen, ihrer Begutachtung die Hypothese zugrunde zu legen, die Täterschaft der beschuldigten Person sei erstellt (Urteil 6B_321/2023 vom 16. Juni 2023 E. 4.4.8 mit Hinweisen). Die diesbezügliche Kritik des Beschwerdeführers erweist sich als unberechtigt.